



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany
Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333
www.chubb.com/germany

Versicherungsbedingungen zu Medassure

Stand 06/2011

Inhalt

1. Versicherungsumfang
2. Was kann versichert werden
3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz
4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsvertrag
5. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht (vorvertragliche Obliegenheiten)?
6. Welche Rechtsfolgen entstehen bei unrichtigen oder falschen vorvertraglichen
7. Angaben (Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten)
8. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?
9. Was ist im Leistungsfall zu beachten (Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles)?
10. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von nachvertraglichen Obliegenheiten?
11. Wann sind unsere Leistungen fällig?
12. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
13. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
14. Welches Gericht ist zuständig?
15. Welches Recht findet Anwendung?

Der Versicherungsumfang

1. Versicherungsumfang

- 1.1. Wir, der Versicherer, bieten Ihnen, der versicherten Person, Versicherungsschutz für Rückforderungsansprüche Ihrer gesetzlichen Krankenkasse, die diese gemäß § 52 Abs. 2 SGB V aufgrund von Komplikationen infolge einer kosmetischen und medizinisch nicht indizierten Operation, die in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat und die Sie bei uns entsprechend diesen Versicherungsbedingungen versichert haben (nachfolgend: „versicherter Eingriff“), gegen Sie erhebt.
- 1.2. Versicherungsschutz für Rückforderungsansprüche der gesetzlichen Krankenkasse besteht – vorbehaltlich der unter Ziffer 3 dieser Bedingungen geregelten Ausschlüsse - nur für solche Komplikationen, für die eine ärztliche und medizinische Notwendigkeit zur Behandlung besteht, wenn diese Behandlung erstmals innerhalb von 365 Tagen nach dem versicherten Eingriff begonnen wurde. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf eines Zeitraumes von 24 Monaten ab Beginn dieser erstmaligen ärztlich und medizinisch notwendigen Behandlung automatisch. Länger andauernde Behandlungen sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
- 1.3. Der Leistungsfall tritt ein, sobald die gesetzliche Krankenkasse der versicherten Person gemäß § 52 Abs. 2 SGB V einen Bescheid über die (Teil-) Rückzahlung der für Komplikationen aufgrund eines versicherten Eingriffs entstandenen Kosten zukommen lässt.

Eingetragener Sitz: 106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, United Kingdom. Europäische Gesellschaft mit Sitz in England & Wales, eingetragen unter Company Number SE13. Zugelassen durch die Financial Services Authority. Verwaltungsrat: Michael Casella (CEO), Christopher Giles, Kevin O'Shiel, John Degnan, Bernardus van der Vossen, Peter Haywood, Ian Hutchinson.

Niederlassung Deutschland: Grafenberger Allee 295, 40237, Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Bijan Daftari.
Amtsgericht Düsseldorf HRB 25138

The Royal Bank of Scotland N.V., Niederlassung Deutschland (BLZ 502 304 00) Kto.-Nr. 1470208024
IBAN: DE18502304001470208024, SWIFT: ABNADEFFFR, Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID-Nr.): DE264642448



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany
Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333
www.chubb.com/germany

- 1.4. Im Leistungsfall erstatten wir Ihnen die Rückzahlungsforderung der Krankenkasse bis zu 50 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 250.000 € für alle Komplikationen, die auf den versicherten Eingriff zurückzuführen sind.
- 1.5. Versicherungsschutz besteht –im Rahmen der Medassure Bedingungen - auch in den Fällen, in denen Ihre gesetzliche Krankenkasse die Erbringung der Leistung bzw. Übernahme der Kosten verweigert, weil die Behandlungskosten für Komplikationen aufgrund eines versicherten Eingriffs nach der GOÄ liquidiert wurden und keine Kostenübernahme gemäß § 13 SGB V mit Ihrer gesetzlichen Krankenkasse vereinbart war. Dies gilt jedoch nur für Behandlungskosten bis zu einem Betrag von insgesamt 5.000 €. Der Leistungsfall tritt ein, sobald die gesetzliche Krankenkasse der versicherten Person einen Ablehnungsbescheid aus den vorstehend genannten Gründen zukommen lässt.

2. Was kann versichert werden

Der von Ihnen bei uns versicherte Rückforderungsanspruch kann nur für die folgenden Eingriffe vereinbart werden, wobei sich der von Ihnen bei uns versicherte Eingriff aus dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein ergibt:

- Abdominoplastik (Bauchstraffung)
- Mammaaugmentation (Brustvergrößerung)
- Mastopexie (Bruststraffung)
- Mammareduktionsplastik (Brustverkleinerung)
- Stirn- Lifting
- Gesäßstraffung
- Labioplastik (Reduzierung der Schamlippen)
- Wangenaugmentation (Wangenimplantate)
- Kinnaugmentation (Kinnimplantate)
- Blepharoplastik (Augenlidstraffung)
- Facelift (Gesichtsstraffung)
- Gynäkomastie (Verkleinerung der männlichen Brustdrüse)
- Liposuktion (Fettabsaugung)
- (Lower) Body Lift
- Otoplastie (Ohren anlegen)
- Rhinoplastik (Nasenkorrektur)
- Oberschenkelstraffung
- Oberarmstraffung

Sollte der bei Ihnen geplante Eingriff nicht aufgeführt sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

3. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht in folgenden Fällen:

- 3.1. Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen
- 3.2. Komplikationen, die ohne medizinische Hilfe innerhalb von 14 Tagen abheilen oder abheilen können; Versicherungsschutz besteht auch dann nicht, wenn Sie gleichwohl ärztlich behandelt wurden
- 3.3. Komplikationen, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder dies versuchen
- 3.4. Komplikationen, die aus selbst beigebrachten Verletzungen resultieren
- 3.5. Nervenverletzungen
- 3.6. Narbenwucherungen oder Narbenwülste
- 3.7. Taubheitsgefühle
- 3.8. Asymmetrien



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany
Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333
www.chubb.com/germany

- 3.9. Formverschlechterungen
- 3.10. Parästhesie (Kribbeln, Jucken, Pelzigkeit u.ä..)
- 3.11. Sensibilitätsstörungen
- 3.12. Gesundheitsschäden durch Strahlen
- 3.13. Bei Augenlidstraffungen: Erblindung
- 3.14. Bei Stirn- und Facelifts: Haarausfall
- 3.15. Folgen eines Kunst- und/oder Behandlungsfehlers
- 3.16. Komplikationen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht in einem solchen Fall jedoch, wenn Sie auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen werden.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem Sie sich aufhalten. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg.

Die Versicherungsdauer

4. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsvertrag?

4.1. Beginn des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang unseres Annahmeschreibens bei Ihnen zustande. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch erst automatisch an dem Tag, an dem der versicherte Eingriff vorgenommen wird, frühestens jedoch mit Zahlung des Einmalbeitrages.

4.2. Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag hat eine feste Laufzeit von 365 Tagen ab dem Tag es Eingriffs und kann innerhalb dieses Zeitraumes von keiner der Vertragsparteien gekündigt werden. Dies gilt nicht für unser Kündigungsrecht wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gemäß Ziffer 6.

Vorvertragliche Anzeigepflicht und Rechtsfolgen

5. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht (vorvertragliche Obliegenheiten)?

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Versicherungsvertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme Fragen im Sinne des S. 1 in Textform stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Versicherungsvertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.



6. Welche Rechtsfolgen entstehen bei unrichtigen oder falschen vorvertraglichen Angaben (Verletzung vorvertraglicher Obliegenheiten)

6.1. Rücktritt

6.1.1. Voraussetzungen und Ausübung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

6.1.2. Ausschluss des Rücktrittsrechts

Wir können uns auf unser Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

6.1.3. Folgen des Rücktritts

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Einmalbeitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

6.2. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

6.2.1. Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil Ihre Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung Ihrer Anzeigepflicht Kenntnis erlangt haben. Wir können uns auf unser Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

6.2.2. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Versicherungsvertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir auch nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangen. Wir können uns auf eine Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland
Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany
Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333
www.chubb.com/germany

den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung des Einmalbeitrages um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Schriftform kündigen.

6.3. Anfechtung

Unser Recht, den Versicherungsvertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Einmalbeitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Der Versicherungsbeitrag

7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Was geschieht, wenn Sie Ihren Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

7.1. Zahlung und Folgen des Einmalbeitrags

7.1.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

7.1.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden.

Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7.1.3. Rücktritt

Zahlen Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Einmalbeitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7.2. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Einmalbeitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Einmalbeitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Kann der fällige Einmalbeitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Einmalbeitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Einmalbeitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

8. Was ist im Leistungsfall zu beachten (Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles)?

Ohne Ihre Mitwirkung können wir unsere Leistung nicht erbringen.

8.1. Nach einer Komplikation, die voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen und seine Anordnungen befolgen.

8.2. Sobald Ihnen ein Rückforderungsbescheid Ihrer gesetzlichen Krankenkasse zugeht, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides, in Textform anzuzeigen. Sofern



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland

Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany

Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333

www.chubb.com/germany

wir Sie anweisen, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und ggfs. gerichtliche Schritte einzuleiten, sind Sie auch hierzu verpflichtet. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

- 8.3. Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- 8.4. Werden Ärzte von uns beauftragt, müssen Sie sich auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

9. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von nachvertraglichen Obliegenheiten?

- 9.1. Wird eine Obliegenheit nach Ziffer 8 vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.
- 9.2. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 9.3. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausüben.

10. Wann sind unsere Leistungen fällig?

- 10.1. Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Eingang folgender Unterlagen: - Bescheid der Krankenkasse über den Rückforderungsanspruch - Zusätzlich den Nachweis über die Art und den Abschluss des Heilverfahrens - eventuell von uns angeforderte Schweigepflichtentbindungserklärungen - Einwilligungserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten.
- 10.2. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.
- 10.3. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Abschlagszahlungen.

Weitere Bestimmungen

11. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?

- 11.1. Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 11.2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

12. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- 12.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.
- 12.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.



CHUBB INSURANCE COMPANY OF EUROPE SE

Direktion für Deutschland

Grafenberger Allee 295 · 40237 Düsseldorf · Germany

Telefon (0 211) 87 73-0 · Fax (0 211) 87 73-333

www.chubb.com/germany

13. Welches Gericht ist zuständig?

- 13.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 13.2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 13.3. Ist Ihr Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

14. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.